

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 03./04. Mai 2018 in Kiel

TOP 6.3 Verlängerung der krankensicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen (§§ 10 Abs. 1 S. 3, 240 Abs. 4 S. 6 SGB V)

Antragsteller: BE, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK fordert die Bundesregierung auf, die in § 10 Absatz 1 S. 3 SGB V und § 240 Absatz 4 S. 6 SGB V befristete Sonderregelung, wonach die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern durch Tagespflegepersonen pauschalierend nicht als hauptberuflich selbständige Tätigkeit angesehen wird, über den 31. Dezember 2018 hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, zu dem das Vorhaben der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt ist, die Bemessungsgrundlage für die Mindestkrankensicherungsbeiträge von heute 2283,75 Euro auf dann 1150,00 Euro nahezu halbieren (vgl. Zeilen 4782-4784 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD „*Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land*“).
2. Sollte das im Koalitionsvertrag bezeichnete Vorhaben nicht realisiert werden, fordert die JFMK den Bund auf, eine Verlängerung der Sonderregelung für Tagespflegepersonen in §§ 10 Absatz 1 Satz 3, 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V bis zum 31. Dezember 2021 per Gesetzesinitiative zu veranlassen.
3. Die JFMK bittet das Bundesministerium für Gesundheit, sich hierzu zeitnah gegenüber der JFMK zu äußern. Für den Fall, dass die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben nicht rechtzeitig vor Ablauf des 31. Dezember 2018 umsetzt und

eine Verlängerung der Sonderregelung nicht beabsichtigt, wird von Seiten der Länder eine entsprechende Bundesratsinitiative geprüft.

4. Der Vorsitzende der JFMK wird gebeten, die Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz (FMK) und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) über den Beschluss zu informieren.